

TOP 14 ANTRAG: Anpassung der Zuschussrichtlinien

ANTRAGSSTELLER Vorstand des Kreisjugendring Kitzingen

TERMIN Vollversammlung am 25.04.2022

Ursprüngliche Formulierung in Richtlinie 1	Anpassung in Richtlinie 1
<p>Grundsätzliches</p> <p>Der Kreisjugendring Kitzingen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln.</p> <p>Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:</p>	<p>Grundsätzliches</p> <p>Der Kreisjugendring Kitzingen gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den vom Landkreis bereitgestellten Mitteln.</p> <p>Es sind grundlegend die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:</p>
<p>1.6 Kein Rechtsanspruch</p> <p>Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.</p>	<p>1.6 Kein Rechtsanspruch</p> <p>Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Haushaltsmittel bereits ausgeschöpft sind.</p>

Ursprüngliche Formulierung in Richtlinie 4	Anpassung in Richtlinie 4
<p>4.1.4 Förderungsfähige Kosten</p> <p>Elektronische Geräte z.B. Beamer, Musikanlagen, Fotoapparate,</p>	<p>4.1.4 Förderungsfähige Kosten</p> <p>Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden.</p>
<p>4.1.5 Nicht förderungsfähige Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privateigentum 	<p>4.1.5 Nicht förderungsfähige Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privateigentum ohne Überlassungsformular • Bei Technischen Geräten gilt zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Grundausstattung die fest mit einem Raum verbunden ist • Geräte, welche nicht zum Zwecke der Jugendarbeit verliehen werden können